

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00513 vom 28. August 2024**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00513](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00513)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00513 du 28 août 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00513 del 28 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die 1982 geborene X.\_\_\_\_ meldete sich am 21. Februar 2014 unter Hinweis auf einen Bandscheibenvorfall bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2). Diese führte mit ihr ein Standortgespräch (Urk. 7/8) und tätigte erwerbliche (Urk. 7/9, 7/11) sowie medizinische (Urk. 7/10, 7/19, 7/20) Abklärungen. Mit Schreiben vom 6. August sowie vom 26. November 2014 teilte sie der Versicherten mit, sie gewähre Unterstützung in Form von Arbeitsvermittlung (Urk. 7/22, 7/30). Mit Mitteilung vom 31. März 2015 schloss sie die Arbeitsvermittlung unter Hinweis darauf, dass die Versicherte eine Teilzeitstelle gefunden habe und auf weitere Unterstützung verzichte, ab (Urk. 7/36). Am 9. Juli 2015 erfolgte sodann eine Mitteilung darüber, dass die Berufsberatung ebenfalls abgeschlossen werde (Urk. 7/52).

### **E. 1.2**

Mit Schreiben vom 6. November 2019 meldete sich die Versicherte erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 7/73). Nachdem diverse medizinische Abklärungen getätigt worden waren, veranlasste die IV-Stelle die Erstellung eines polydisziplinären Gutachtens bei der Begutachtungsstelle O.\_\_\_\_ AG, welches am 2.

September 2022 erstattet wurde (Urk. 7/146). Am 23. Januar 2023 auferlegte die IV-Stelle der Versicherten die Pflicht, sich einer vollständigen, kontrollierten Drogen-Entgiftung und -Entwöhnung mit Abstinenz von Cannabis, Kokain und Amphetaminen während mindestens 6 Monaten zu unterziehen sowie eine regel mässige psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen (Urk. 7/152). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren sprach sie der Versicherten mit Verfügung vom 13. September 2023 eine vom 1. Mai 2020 bis 30.

Juni 2022 befristete Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung zu. Einen darüberhinausgehenden Anspruch auf eine Rente verneinte sie (Urk. 7/190 und 194 [= Urk. 2]).

### **E. 2**

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 29. September 2023 Beschwerde beim hiesigen Sozialversicherungsgericht und beantragte, die angefochtene Verfügung sei dahingehend abzuändern, dass ihr bereits ab dem Frühjahr 2015 und weiterhin ab Juli 2022 eine Invalidenrente zuzusprechen sei. Der Rentenanspruch sei mit Wirkung ab 24 Monaten ab Ablauf des Wartjahres zu verzinsen. Eventualiter sei die Verfügung zu ändern und die Sache sei zur Prüfung des Rentenanspruchs ab Juli 2022 und anschliessender Prüfung von beruflichen Massnahmen an die IV-Stelle zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher

Hinsicht beantragte sie die Beiladung der Pensionskasse Post zum Verfahren, die Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit ab Juni 2022 sowie Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin Stephanie Schwarz (Urk. 1 S.

1).

Die IV-Stelle schloss mit Beschwerdeantwort vom 6. November 2023 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. November 2023 angezeigt wurde (Urk. 8). Mit Eingabe vom 15. August 2024 (Urk. 12) gab die Beschwerdeführerin ihre neue Adresse bekannt, reichte einen neuen Bericht der

Klinik Y.\_\_\_\_ vom 6. August 2024 zu den Akten (Urk. 13/1) und übermittelte ihre Verschlechterungsmeldung vom 15. August 2024 an die Beschwerdegegnerin (Urk. 13/2) zur Kenntnisnahme. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Mit Verfügung vom 13. September 2023 sprach die IV-Stelle der Versicherten eine befristete Rente zu, wobei sie die Rentenleistungen für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 30. Juni 2022 berechnete (Urk. 2 S. 1). Im Verfügungsteil 2 wurde festgehalten, die Versicherte habe ab Mai 2020 bis 30. September 2022 Anspruch auf eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung (Urk. 2 S.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie habe sich bereits im Jahr 2014 zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle angemeldet. Diese habe es versäumt, eine Verfügung über den Rentenanspruch zu erlassen. Gemäss Einschätzung der Gutachter sei sie bereits seit Ablauf des Wartejahres im Frühjahr 2015 erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt, weshalb ihr ab dann und nicht erst ab Mai 2020 eine Invalidenrente zustehe (Urk. 1 S. 6 ff.)

.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin schloss die Arbeitsvermittlung im Erstanmeldungsverfahren mit Mitteilung vom 31. März 2015 (Urk. 7/36) und die Berufsberatung mit Mitteilung vom 9. Juli 2015 ab (Urk. 7/52). In der Mitteilung vom 9. Juli 2015 hielt die Beschwerdegegnerin fest, die Beschwerdeführerin sei rentenaus schliessend eingliederbar. Es bestehe deshalb kein Anspruch auf eine Rente.

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; bereits in der im Jahr 2015 gültigen Fassung, seither unverändert). Demgemäss hätte die Beschwerdegegnerin über die Ablehnung des Rentenanspruchs eine Verfügung erlassen müssen. Hat sie dies zu Unrecht nicht getan, sondern die Leistungsverweigerung formlos mitgeteilt und ist die betroffene Person damit nicht einverstanden, hat sie dies nach der Rechtsprechung innerhalb eines Jahres seit der Mitteilung zu erklären. Ohne fristgerechte Intervention der versicherten Person wird der Entscheid rechtlich wirksam, wie wenn er zulässigerweise im Rahmen von Art.

51 Abs. 1 ATSG ergangen wäre (Urteil des Bundesgerichts 9C\_682/2017 vom 6.

September 2018 E. 4.1.3 mit Hinweis auf BGE 134 V 145, insbesondere E. 5).

### E. 2.3

Im Auftrag der Beschwerdeführerin wurde im März 2016 Akteneinsicht verlangt (Urk. 7/56-62). Dass die Beschwerdeführerin mit der Abweisung des Rentenanspruchs nicht einverstanden gewesen wäre, wurde jedoch nicht erklärt. Damit wurde die Ablehnung des Rentenanspruchs mit der Mitteilung vom 9. Juli 2015 rechtswirksam. Die Beschwerdegegnerin behandelte das Zusatzgesuch vom 6. November 2019 (Urk. 7/73) daher zu Recht als Neuanmeldungs gesuch und beschränkte sich in zulässiger Weise darauf zu prüfen, ob seit der ersten Renten ablehnung eine Veränderung eingetreten ist (Urk. 2; vgl. auch den Auftrag an die Gutachterstelle [Urk. 7/136/3]). Dementsprechend ist die Beschwerde, soweit eine Rente ab Frühjahr 2015 bis April 2020 beantragt wird, von vornherein abzuweisen.

Zu prüfen bleibt der Rentenanspruch ab Mai 2020. 3. 3.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen ATSG, der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporal rechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Für die Beurteilung eines allfälligen Rentenanspruchs

ab

Mai 2020 ist die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend. Für die Frage, ob im Verlauf des Jahres 2022 eine gesundheitliche Veränderung mit Auswirkung auf den Rentenanspruch eingetreten ist, sind die ab 1. Januar 2022 geltende n

Normen zur Anwendung zu bringen. 3 .2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 3 .3

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sog. Administrativgutachten) ist Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien

gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4, 135 V 465 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 8C\_77/2021 vom 20. April 2021 E. 3 m.w.H.).

#### **E. 4**

.2

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, im Frühjahr 2022, mithin kurz vor der Begutachtung, hätten diverse spezialärztliche Abklärungen stattgefunden, die in der Begutachtung keinen Eingang gefunden hätten. Daher seien weitere medizinische Abklärungen erforderlich. Selbst wenn indes davon ausgegangen würde, dass der Sachverhalt vollständig abgeklärt worden sei, müsste die Rente in Anwendung von Art. 88a IVV noch bis und mit September 2023 (gemeint wohl: 2022) ausbezahlt werden (Urk. 1).

#### **E. 5**

.6

In der interdisziplinären Zusammenfassung kamen die Gutachter zum Schluss, in angestammter Tätigkeit sei die Versicherte seit März 2014 vollständig arbeitsunfähig. Für körperlich überwiegend leichte Arbeiten bestehe demgegenüber eine vollständige Arbeitsfähigkeit, dies spätestens seit dem Begutachtungszeitpunkt (Urk. 7/146 S. 18-19).

#### **E. 6**

.4

Nach dem Gesagten ist mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin seit März 2014 in ihrer angestammten Tätigkeit vollständig arbeitsunfähig ist. In angepasster Tätigkeit besteht – mit Unterbruch von Mai 2020 bis März 2022 – eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Weitere medizinische Abklärungen, insbesondere eine Begutachtung, sind nicht vorzunehmen.

#### **E. 7**

.4

Aus dem Vergleich des Validen- mit dem Invalideneinkommen ergibt sich fürs Jahr 2020 ein Invaliditätsgrad von 63

% und fürs Jahr 2022 ein solcher von 26

%.

Da die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit seit März 2014 vollständig arbeitsunfähig ist, eröffnete die IV-Stelle in Anwendung von Art.

28 Abs.

1 IVG zu Recht das Wartjahr im März 2014. Somit entstand aufgrund dessen, dass das Wartjahr bereits abgelaufen war, bei Eintritt der 50%igen Arbeitsunfähigkeit im Mai 2020 ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente

(Art. 28 Abs. 2 IVG in der bis am 31.12.21 gültig gewesenen Fassung). Spätestens im April 2022 bestand wieder eine vollständige Arbeitsfähigkeit, weshalb in Anwendung von Art. 88a IVV ab Juli 2022 bei einem Invaliditätsgrad unter 40% kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente ausgewiesen ist. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Rente müsse

bis mindestens September 2022 ausgerichtet werden , da im Juni 2022 die letzte gutachterliche Untersuchung statt gefunden habe (Urk.

1 S.

8), verfangt nicht. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin einzig aus psychiatrischer Sicht jemals in angepasster Tätigkeit eingeschränkt war. Die psychiatrische Untersuchung wurde indes im April 2022 durchgeführt (Urk.

7/146 S.

9) . Da der Gutachter zum Schluss kam, spätestens seit Begutachtungszeitpunkt liege eine vollständige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit vor (E.

5.5) , berücksichtigte die IV-Stelle die Verbesserung des Gesundheitszustandes in Anwendung von Art. 88a IVV zu Recht ab Juli 2022.

## **E. 8**

.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Beschwerdegegnerin im Vorbescheid vom 23. Januar 2023 in Aussicht stellte, den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen im Anschluss zu prüfen (Urk.

7/159/3) beziehungsweise separat darüber zu verfügen. Entsprechend ist ein Anspruch auf berufliche Massnahmen nicht Gegenstand der hier angefochtenen Verfügung. Damit erübrigt sich eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zwecks Prüfung beruflicher Massnahmen (Urk.

1 S.

9).

## **E. 9**

.3

Die Beschwerdeführerin ist auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen (Urk. 3/1), weshalb ihre Bedürftigkeit ausgewiesen erscheint. Zu Gunsten der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass die Rechtsbegehren nicht als aussichtslos einzustufen sind, womit die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen und Rechtsanwältin Stephanie Schwarz aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Diese legte eine Honorarnote auf und machte einen Aufwand von 11 Stunden und 10 Minuten geltend (Urk. 10). Dieser Aufwand erscheint der Sache gerade noch angemessen, weshalb die Entschädigung antragsgemäss auf Fr. 2'725.-- festzusetzen ist. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung des Gesuchs vom 29. September 2023 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, Winterthur, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt sodann : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, Winterthur, wird mit Fr. 2'725.-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 12 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Philipp Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.